



Stadt Weil der Stadt

# Bebauungsplanverfahren „PV Tennisheim“ Gemarkung Hausen

Im Regelverfahren §§ 2-10 BauGB  
(Baugesetzbuch)

## Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Vorentwurf)

Zu Bebauungsplan und Örtlichen Bauvorschriften

Stand:  
Weil der Stadt, den 13.09.2023

Stadtverwaltung Weil der Stadt  
Stadtbauamt  
Stadt- und Umweltplanung

## **A. Planungsgegenstand**

### **1. Anlass und Erfordernis der Planung**

Um die Bevölkerung mit lokaler, regenerativer Energie zu versorgen, hat sich die Stadt Weil der Stadt zum Ziel gesetzt, an diesem unmittelbar verfügbaren Standort die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage zur Errichtung von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist der zunächst kurzfristig realisierbare Ausbau regionaler, regenerativer Energieerzeugungsanlagen. Hierfür hat die Stadt Weil der Stadt die Energie Weil der Stadt (EnWdS) gegründet, die neben der kurzfristigen Realisierung von Photovoltaik-Anlagen den Ausbau von Photovoltaik auf Dächern und die Prüfung weiterer Energiequellen wie Wind und Geothermie zum Ziel hat.

### **2. Ziele der Planung**

Ziel der Planung ist die Errichtung von Freiflächen Photovoltaik mit sämtlichen Anlagen und einem Trafogebäude auf städtischen Grundstücken (Flst. 1003/1 und 1003/2 –beide Teilflächen, Gewann Heide) in Hausen.

Die Spielflächen für Tennis werden nicht mehr benötigt und stehen somit kurzfristig für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Verfügung.

Die im Geltungsbereich vorhandene Grünstruktur (Bäume und Sträuchern) soll zur weiteren Schonung der regionalen Grünzugsfunktion erhalten bleiben. Eine Veränderung des Bodens, z. b. Begrünung bzw. Beweidung der Fläche, ist nicht vorgesehen.

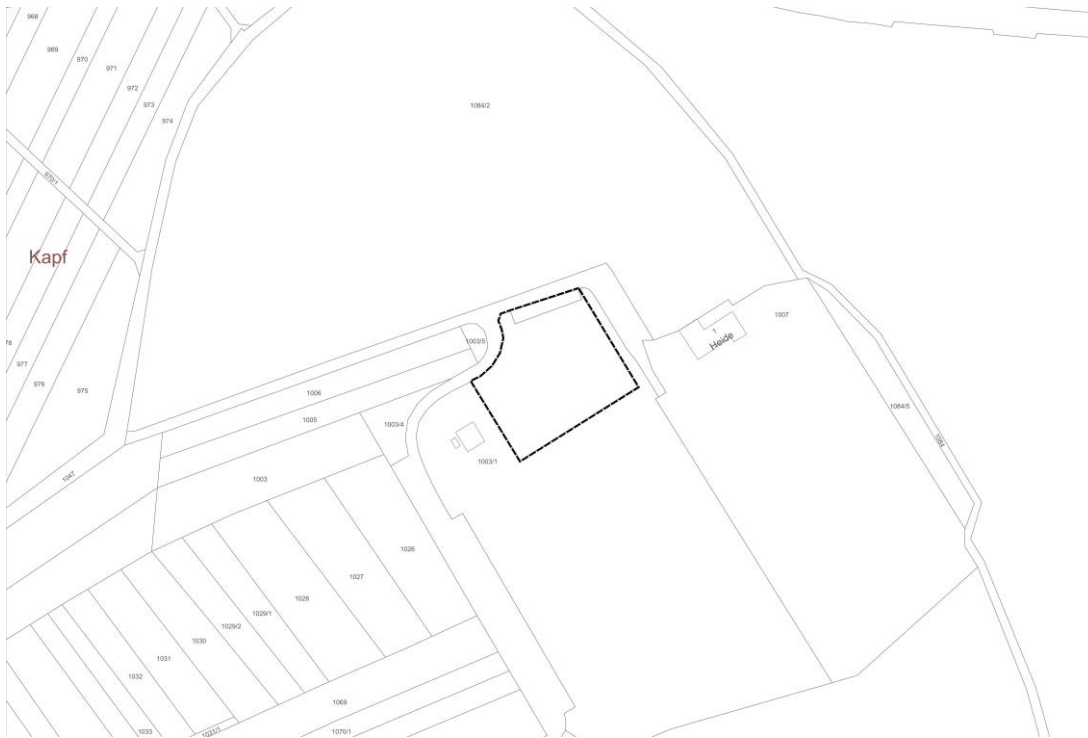
Aufgrund der aktuellen Darstellung der geplanten Fläche im Flächennutzungsplan als „Bestand öffentliche und sonstige Grünflächen (Tennisplatz)“ kann das Vorhaben der EnWdS ohne eine Bebauungsplanaufstellung und die Teiländerung des Flächennutzungsplans nicht realisiert werden. Durch die Planung soll die verfügbare Fläche als „Sondergebiet PV-Anlage“ ausgewiesen werden. Die Fläche liegt in direkter Nachbarschaft zu einem der Teilbereiche des Landschaftsschutzgebiets „Heckengäu – Weil der Stadt“. Weiteres Schutzgebiet in der Umgebung des Plangebiets ist nicht vorhanden bzw. bekannt.

### **3. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Das Plangebiet liegt südlich des Siedlungsgebiets im Außenbereich der Gemarkung Hausen, Stadt Weil der Stadt. Das geplante Gebiet umfasst im Wesentlichen die Spielfläche des Turn- und Sportverein Hausen/Würm (Teilfläche Flst. 1003/1). Zudem beinhaltet der Geltungsbereich die nördlich an die Tennisplätze angrenzende Grünstruktur sowie einen Teil der nördlich angrenzenden Straße (Teilfläche Flst. 1003/2). Die Teilfläche der Straße soll zur Errichtung des Trafogebäudes und von zwei Stellplätzen dienen.

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,24 ha.

Den genauen Verlauf der Abgrenzung zeigt der nachstehende Planauszug:



*Geltungsbereich des Bebauungsplans „PV Tennisheim“*

*Stadt Weil der Stadt - Stand 08.05.2023*

#### **4. Planungsrechtliche Voraussetzung**

##### **a. Flächennutzungsplan der Stadt Weil der Stadt**

Im rechtskräftigen „Flächennutzungsplan 1990 – 2005“ der Stadt Weil der Stadt ist der Planbereich als „Bestand öffentliche und sonstige Grünflächen (Tennisplatz)“ dargestellt.



*Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan Weil der Stadt*

Bebauungsplan „PV Tennisheim“ in Hausen – Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB - Vorentwurf

Auf der dargestellten Nutzung als „Bestand öffentliche und sonstige Grünflächen“ kann die Errichtung von Photovoltaik Freiflächen-Anlagen nicht realisiert werden. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht entsprochen. Die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Plangebiets für die Zuweisung der Fläche als Sondergebiet PV-Anlage ist daher erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

## **b. Verbindliche Bauleitplanung**

Im Geltungsbereich des Plangebiets gilt es keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „PV Tennisheim“ soll die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ermöglicht werden. Für die Realisierung der Photovoltaik -Anlagen ist die Nutzungsart „Sondergebiet (SO PV-Anlage)“ vorgesehen.

## **5. Regelverfahren nach §§ 2-10 BauGB**

Für diese Planung im Außenbereich ist die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im Regelverfahren erforderlich. Die Umweltprüfung wird nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Entsprechend wird ebenfalls der Umweltbericht nach § 2a Abs. 2 BauGB erstellt.

## **6. Erschließung**

Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist über die Straße „Am Lindenberg“ von der Ortschaft Hausen gut erreichbar. Die Erschließung des geplanten Gebiets erfolgt über die bestehende örtliche Straße.

## **7. Umweltbelange und Grünordnung**

Das Plangebiet umfasst die seit einiger Zeit brachliegenden, nicht mehr genutzten Tennisplätze, die v.a. im Norden und Osten angrenzende Gehölzstruktur sowie - nördlich daran anschließend - eine kleine unbefestigte Parkplatzfläche. Die ehemaligen Tennisplätze sind mit einem orangenen Sandbelag (Ziegelmehl) versehen und eingezäunt; an der Südostecke befindet sich ein Tor. Nach Norden und Nordosten schließt Wald an das Plangebiet an, südöstlich befindet sich ein Fußballplatz (Rasen). Im Süden grenzt ein ehemaliger Ascheplatz an, der mittlerweile als Magerwiese angesät wurde. Westlich des Plangebiets befinden sich das ehemalige Tennisheim, ein Feldweg und Ackerflächen. Die Waldflächen nördlich des Plangebietes sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Heckengäu – Weil der Stadt“. Das Plangebiet selbst und dessen Umgebung liegen innerhalb des Wildtierkorridors „Tannenwald/Leonberg (Neckarbecken) – Monbachtal/Neuhausen (Schwarzw.-Randplatten)“, der eine landesweite Bedeutung besitzt. Auf den derzeit ungenutzten Tennisplätzen stellt sich allmählich etwas krautige Sukzession ein. Aufgrund des Aufbaus und des vorhandenen Untergrundmaterials ist die Vegetation jedoch sehr spärlich ausgebildet. Die randlichen Gehölzstrukturen bieten geeignete Habitatbedingungen für gehölzbrütende Vogelarten. Zudem besteht dort Habitatpotenzial für die Zauneidechse. Durch Verzicht auf Gehölzrodungen und bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung dieser Arten/-gruppen ausgeschlossen werden.

Gemäß der Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Maßstab 1:50.000 (BK50) liegt das Plangebiet im Siedlungsbereich, weshalb keine Daten

bzgl. der Bodenfunktionen vorliegen. Durch den künstlichen Aufbau im Untergrund der Tennisplätze besitzt die Fläche aber eine sehr untergeordnete Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen. Die Fläche ist als teilversiegelt einzustufen. Vollständig versiegelte Flächen sind nicht vorhanden. Im Bereich der gehölzbestandenen Böschungen handelt es sich um offensichtlich nicht versiegelte Freiflächen, welche natürliche Bodenfunktionen übernehmen. Diese können dem angrenzenden Bodentyp „Ranker und Braunerde-Ranker aus Sandstein“ zugeordnet werden, der insgesamt eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit besitzt. Der unbefestigten, aber verdichteten Parkplatzfläche wird eine geringe Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfunktionen zugeschrieben. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in den Boden wird als gering bewertet, da für die Modultische keine Betonfundamente zugelassen sind und eine Vorbelastung besteht, lediglich durch das Trafogebäude entsteht eine Versiegelung.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer, die Würm, fließt etwa 175 m nordöstlich des Plangebiets in nördliche Richtung. Da Tennisplätze im Normalfall so aufgebaut sind, dass sich im Untergrund eine Drainage befindet, ist vor Ort nicht von einer Grundwasserneubildung auszugehen. Anfallendes Niederschlagswasser wird stattdessen abgeleitet. Die Umgebung liegt der Hydrogeologischen Karte (HK50) zufolge im Bereich des Oberen Buntsandsteins. Im Oberen Buntsandstein trennen Röttone als Grundwassergeringleiter das Grundwasservorkommen des Muschelkalkes von dem des Buntsandstein. Darunter folgt eine Wechselfolge von Kluftgrundwasserleitern meist mäßiger bis hoher Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung entsteht nur in sehr geringem Umfang durch Überbauung bisher teilversiegelter Fläche durch den Bau des Trafogebäudes.

Aufgrund der bisherigen Nutzung besteht eine gewisse klimatische Vorbelastung, da sich die Sandplätze stärker aufheizen als deren Umgebung. Der im Norden/Nordosten angrenzende Waldbestand besitzt durch seine Exposition nur eine geringe ausgleichende Wirkung auf das Mikroklima im Plangebiet. Durch die Lage am Rande größerer Ackerflächen ist das Plangebiet Teil eines größeren Kaltluftproduktions- und -sammelgebietes, besitzt aufgrund seiner Größe und Ausprägung allerdings keinerlei Relevanz als klimatische Ausgleichsfläche. Bei Umsetzung der Planung kann es über den Modultischen der PV-Anlage zu einer zunehmenden Aufheizung und veränderten mikroklimatischen Verhältnissen kommen. Die Wirkung wird aufgrund der Größe der Fläche als nicht erheblich beurteilt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu weiterhin zu einer technischen Überprägung der Landschaft, deren Wirkung durch die umgebenden Gehölzstrukturen und Böschungen etwas abgemildert wird. Da die Fläche lediglich von den westlich gelegenen Ackerflächen aus einsehbar ist, ist die Fernwirkung der Module ebenfalls gering. Es ist jedoch mit Reflexion und ggf. Blendeffekten zu rechnen. Für die Erholung besitzt die Fläche keine Relevanz mehr, da deren ursprüngliche Nutzung bereits aufgegeben wurde.

Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen oder sonstigen Kulturdenkmalen sind nicht bekannt.

## **8. Artenschutz**

Um die Beeinträchtigung sowohl der streng geschützten als auch besonders geschützten Arten abschließen zu können, wurde die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung geprüft.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im Planbereich für die Artengruppe der Vögel sowie für die Haselmaus und eingeschränkt die Zauneidechse Habitatpotenzial vorhanden ist.

### **- Brutvögeln und Haselmaus**

Eine Betroffenheit von Brutvögeln und Haselmaus ist nur bei einer Rodung des Gehölzbestandes gegeben. Bezüglich der Vögel sind auch in diesem Fall keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich, da sich ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern lässt. Für die Haselmaus ist eine Bewertung im Sinne von § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG erst anhand zusätzlicher Daten möglich, weshalb bei Eingriffen in den geschlossenen Gehölzbestand eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich ist. Bleibt der Gehölzbestand wie vorgesehen erhalten, kann auch bezüglich der Haselmaus auf vertiefende Untersuchungen verzichtet werden. Das gilt auch, wenn nur einzelne Gehölze aus dem Bestand entnommen werden, das Gesamthabitat jedoch erhalten bleibt.

### **- Zauneidechsen**

Der Eingriffsbereich bietet nur sehr eingeschränkt Habitatpotenzial für Zauneidechsen, dennoch wurden entlang des Zauns zwischen Tennisplätzen und Gehölzbestand einzelne Tiere beobachtet. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Vertiefende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

### **- Nachtkerzenschwärmer**

Aktuell besteht kein Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer. Sollten die Tennisplätze noch über einen längeren Zeitraum brachliegen, ist ein Aufwachsen von Nachtkerzen und eine Ansiedlung des Nachtkerzenschwärmers nicht ausgeschlossen. Sollte sich der Bau der PV-Anlage um mehrere Jahre verzögern, wäre eine erneute Kontrolle auf ein mögliches Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers notwendig.

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt sich durch Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Vertiefende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) sind daher nicht erforderlich.

## **9. Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist in Auftrag gegeben und wird im weiteren Verlauf der Planung erstellt. Eine dem Planungsstand des Vorentwurfs entsprechend vorläufige Einordnung der Belange des Umweltschutzes ist in den Kapiteln 7 und 8, sowie in der *Relevanzprüfung zum Artenschutz* (Büro StadtLandFluss) enthalten.

## **10. Kosten**

Im Rahmen der Planung sowie der Errichtung der geplanten Anlagen werden für die Stadt Weil der Stadt keine Kosten anfallen.

## **B. Bauplanungsrechtliche Textliche Festsetzungen und Satzung zu den örtlichen Bauvorschriften**

### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

#### **1. Art der baulichen Nutzung**

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) zur Erzeugung elektrischer Energie nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zulässig werden ausschließlich freistehende Solarmodule ohne Betonfundament und ein Trafogebäude sowie sämtliche Anlagen, die der Zweckbestimmung der Photovoltaikanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie dienen.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung**

- Grundflächenzahl GRZ

Grundflächenzahl Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“: 0,6

Die Festsetzung der maximalen Grundfläche für das Trafogebäude dient zur Minimierung der schutzbezogenen Auswirkungen. Diese beträgt maximal 20 m<sup>2</sup>.

- Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Höhe für die Modultische sowie für das Trafogebäude beträgt 3,5 m über der jeweiligen Geländehöhe. Gemessen wird jeweils bergseitig ab Oberkante natürliches Gelände in der Mitte der Module bzw. des Trafogebäudes.

#### **3. Baugrenze und Nebenanlagen**

Allgemeine Festsetzung gemäß Plandarstellung (Baugrenze).

Die überbaubaren Flächen für die Aufstellung der Modultische und des Trafogebäudes sowie weiterer unmittelbarer Anlagenbestandteile werden durch Baugrenzen im Sinne von § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen können Zufahrten und Umfahrungen zugelassen werden.

## **II. Festsetzungen zur Grünordnung**

### **1. Bäume und Gehölzbestand (Pfg)**

Der Gehölzbestand im Plangebiet soll erhalten bleiben. Er hat die Funktion, den regionalen Grünzug weiterhin zu schonen. Zudem dient er zur landschaftlichen Bindung sowie Abmilderung der technischen Prägungen durch die PV Modulen.

### **2. Vermeidungsmaßnahmen für Vögel, Reptilien bzw. Zauneidechse (S. Punkt 7.1 in HPA)**

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln sind Gehölzrodungen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Notwendige bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass keine Kleintierfallen entstehen. Schächte sind dazu abzudecken (z.B. mit feinmaschigem Gittergeflecht / Metallnetz mit Maschenweite max. 5 mm) oder deren Ränder zu überhöhen bzw. mit Sperrelementen zu sichern (Absatz mind. 15 cm). Entwässerungsschächte sind ebenfalls gegen einfallende Tiere zu sichern oder mit Ausstiegshilfen auszustatten.

Sollte der bestehende Zaun ersetzt werden, so muss dieser zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm aufweisen. Dieser Bodenabstand ermöglicht die Durchlässigkeit für Kleintiere, die somit das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen können (z.B. Igel, Feldhasen, Kleinsäuger, etc.).

#### **2.1. Beleuchtungskörper für die Außenbeleuchtung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Eine dauerhafte Außenbeleuchtung ist nicht zulässig. Eine Außenbeleuchtung ist auf die Erreichbarkeit der technischen Nebenanlagen („Trafo“) in Notfällen auszurichten und entsprechend zu beschränken. Hierfür sind geeignete Maßnahmen z. B. Sensoren zu verwenden.

Bei Neuinstallationen sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich insektenschonende Beleuchtungskörper (z.B. Natriumdampflampen oder LED-Leuchten) zulässig. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche und keine großräumige Bestrahlung der Umgebung erfolgt.

Vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung aufgrund des neuen § 41a BNatschG, sind notwendige Leuchtkörper bis 2200 Lumen zulässig.

#### **2.2. Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen (2 Alternativen):**

##### **Alternative 1:**

Sofern der bestehende Zaun erhalten bleibt und nur Solarmodule auf der Fläche aufgestellt werden, kann im Plangebiet eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vermieden werden, indem in die potenziellen randlichen Lebensräume der Zauneidechse nicht eingegriffen wird. Hierfür soll ein Korridor mit einer Breite von ca. ½ -1 m entlang des Zauns durch Stellen eines Reptilienschutzzauns während der Bauphase zu sichern, um ein Einwandern der Tiere in die Baustelle zu verhindern (vgl. Abb. 5 in HPA).



Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Reptilienschutzzaun abzubauen. Die Tiere können dann in die Fläche selbst einwandern, sofern diese entsprechend gestaltet wird (vgl. hierzu Kap. 7.3 in HPA).

#### Alternative 2:

Wenn der bestehende Zaun durch einen neuen ersetzt wird, ist es notwendig, einen größeren Bereich bauzeitlich zu schützen. Der bauzeitlich benötigte Bereich ist in diesem Fall vollständig mit einem Reptilienschutzzaun zu sichern. Nach Stellen des Reptilienschutzzaunes ist die Baustellenfläche mindestens dreimal bei geeigneten Witterungsbedingungen nach möglicherweise verbliebenen Tieren durch einen Artkenner abzusuchen. Werden bei drei Begehungen keine Tiere festgestellt, können die Bauarbeiten begonnen werden. Werden Tiere gefunden, sind diese in geeignete Habitatflächen im Umfeld umzusetzen. In diesem Fall ist die Umsetzung so lange fortzuführen, bis an drei aufeinanderfolgenden Terminen keine Tiere mehr gesichtet werden. Der geeignete Zeitraum für das Stellen des Reptilienschutzzaunes ist (je nach Witterungsverlauf) der Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai, wenn die Tiere aus der Winterruhe erwacht sind, aber noch keine Eiablage erfolgt ist und im August/September, wenn die Jungtiere geschlüpft sind, aber die Winterruhe noch nicht begonnen hat. In diesen Zeiträumen liegen keine immobilen Stadien vor. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Reptilienschutzzaun abzubauen. Die Tiere können die Flächen dann (wieder) besiedeln.

Bei der Errichtung der Anlagen ist vorgesehen, die Alternative 1 der Vermeidungsmaßnahme umzusetzen.

### **C. Örtliche Bauvorschriften**

#### **1. Solarmodule**

Es ist ausschließlich die Verwendung starrer Module mit reflexionsarmen Modulgläsern zulässig. Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine Belästigung durch Lichtimmission (z.B. Blendwirkung) auftritt.

Zur Befestigung sind nur Schraub- oder Rammbefestigungen zulässig (keine Betonfundamente).

#### **2. Dächer**

Für das geplante Gebäude (Trafostationen) sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer bis 20° Dachneigung zulässig (z. B. Fertigbeton-Containerstationen).

Dächer mit Dachneigungen bis maximal 5° sind flächig extensiv zu begrünen. Extensive Begrünungen müssen eine Schichtstärke von mindestens 15cm aufweisen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/ Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen.

#### **3. Einfriedigungen und Stützmauern**

Einfriedungen sind als Holz- oder Metallzäune, auch mit Übersteigenschutz, bis zu einer Höhe von 2,50 m in durchsichtiger Ausführung zulässig. Nicht zulässig sind Mauern und geschlossene Einfriedungen in jeglicher Ausführung sowie Zaunsockel, um die eingefriedeten Bereiche für bodengebundene Kleintiere durchlässig zu halten. Der untere Zaunansatz muss mindestens 20 cm über der Bodenoberfläche liegen.

#### **4. Stellplätze**

Stellplätze sind nur an dem im Planteil ausgewiesenen Bereich zulässig (s. Planzeichen).

#### **5. Geländeabgrabungen / Aufschüttungen:**

Aufschüttungen und Abgrabungen des Geländes sind im gesamten Geltungsbereich maximal bis zu einer Höhe von 0,5 m im Bereich der Trafostationen und bis zu einer Höhe von 0,3 m im Bereich der Module zulässig, soweit dies für die technische Ausführung zwingend erforderlich ist. Böschungen über 0,5 m Höhe und Stützmauern sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### **6. Oberflächenentwässerung:**

Die anfallenden Oberflächenwasser sind am Ort des Anfalls bzw. dessen unmittelbarer Umgebung zwischen den Modulreihen bzw. im Randbereich der zu errichtenden Gebäude (Trafostationen) und deren unmittelbarem Umfeld (ohne Ableitung) über die belebte Bodenzone zu versickern. Eine Ableitung in Vorfluter bzw. straßen- und wegbegleitende Gräben ist nicht zulässig.